

Licht, Liebe, Lust und Latex - Schwesternschaft der Perpetuellen Indulgenz e. V.

Geschäftsordnung

vom "Licht, Liebe, Lust und Latex - die Schwesternschaft der Perpetuellen Indulgenz" e. V.

§ 1: Begriffsbestimmung

1. Als „Mitglieder der Schwesternschaft“ im Sinne dieser Geschäftsordnung werden die Mitglieder des Vereins „Licht, Liebe, Lust und Latex e.V.“ als auch die Bewerber zur Mitgliedschaft im Verein (Postulanten) bezeichnet.
2. „Mission“ bezeichnet den regionalen bzw. lokalen Aktionsradius eines Missionars. Jede Mission hat das Recht, sich einen Namen zu wählen.
3. Jedes Vereinsmitglied muss sich einen Vereinsnamen wählen. Namensdoppelungen sind nicht erlaubt. Im Innenverhältnis ist nur der Vereinsname verbindlich.
4. Der Präsident des Vereins trägt den Ehrentitel „Priorin / Prior“ als Zusatz zum Vereinsnamen.
5. „Codex“ bezeichnet die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Grundsätze des Vereins als Ganzes.
6. „Meister“ ist ein Ehrentitel ohne weitere Rechte, der vom Vorstand nach Gusto vergeben wird.

§ 2: Vereinsmitglieder

- (1) Der **Verein** besteht aus:
 - a. „Schwestern“ (reguläre Mitglieder)
 - b. „Gardisten“ (reguläre Mitglieder)
 - c. „Engeln“ (reguläre Mitglieder)
 - d. „Novizen“ (reguläre Mitglieder)
 - e. „Postulanten“ (Bewerber zur Mitgliedschaft)
 - f. „Magnifizenzen“ (Ehrenmitglieder)
 - g. „Stiftsdamen/Stiftsherren“
 - h. gestrichen am 20.12.2006
- (2) Gäste des Vereins können in Absprache mit dem Vorstand als Aspiranten bezeichnet werden.

§ 3: Status der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten
 - a. **Schwester, Gardisten und Engel**
 1. Werden auf Vorschlag der Noviziatsmeisterei durch Abstimmung von den stimmberechtigten Nonnen, Gardisten und Engel des Hauses erwählt und vom Vorstand ernannt.
 2. Haben das Recht, jede Aufgabe im Verein auszuüben.
 3. Haben das Recht, Veranstaltungen vorzustehen und zur Presse und Öffentlichkeit zu sprechen.
 4. Werden zu Missionaren, wenn sie an anderen, entfernten Orten als dem Sitz der Schwesternschaft dauerhaft oder längerfristig leben und für den Verein tätig sind.
 - b. **Novizen:**
 1. Befinden sich in der Ausbildung.
 2. Ihre Aufnahme in den Verein ist gleichzeitig die Aufnahme in das Noviziat und erfolgt gemäß §6(2) der Satzung.
 3. Sie sollen nicht zu Vorstandsämtern gewählt werden.
 4. Sie dürfen nur im Beisein eines voll ausgebildeten Vereinsmitgliedes zur Presse oder Öffentlichkeit sprechen.

c. Postulanten:

1. Sind Bewerber zum Noviziat und zur Mitgliedschaft im Verein.
2. Sie werden zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen, haben aber nur Rederecht.
3. Sie sind keine Vertreter des Vereins und können keine Verantwortung im Namen des Vereins tragen.
4. Sie haben kein Recht, Veranstaltungen vorzustehen und zur Presse und Öffentlichkeit zu sprechen.
5. Das Postulat erlischt, wenn der Postulant länger als einen Monat keinen Kontakt zum Verein hält.
6. Das Postulat dient der eingehenden Prüfung eines Bewerbers
7. Die Aufnahme in das Postulat erfolgt nach Beschlussfassung durch die Schwesternschaft.

d. Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der Schwesternschaft finanziell.
2. Sie haben nur Rederecht.
3. Sie werden nur zu ausgewählten Veranstaltungen des Vereins eingeladen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Sie können nur mit Durchlaufen der nötigen Ausbildungsstufen reguläre Mitglieder werden.

e. Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand nach Beschluss des Vereins verliehen (§6(3) der Satzung).
2. Sie haben innerhalb der Schwesternschaft keine weiteren Rechte und Pflichten.
3. Ehrenmitglied kann werden:
 - a) Wer als ehemaliges Vereinsmitglied sich in besonders herausragender Weise um die Verhinderung der Ausbreitung von HIV und AIDS selbstlos, zum Nutzen der Allgemeinheit, aktiv und engagiert verdient gemacht hat.
 - b) Wer von dieser Krankheit oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt hat.
 - c) Wer die Schwesternschaft, ihre Grundsätze, Ziele und Ideale in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt hat.
 - d) Wer die schwul-lesbische Gemeinschaft und deren einzigartige Kultur in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt und gefördert hat.

f. gestrichen am 20.12.2006

g. Aspiranten:

1. sind Gäste des Vereins.
2. haben keinerlei Rechte im Verein.

§ 4: Klausur / Ruhestand

- (1) Die Klausur dient dem Vereinsmitglied dazu, sich eine Zeit lang auf private Angelegenheiten konzentrieren zu können.
- (2) Antritt und Dauer der Klausur müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht in Klausur gehen.
- (4) Reguläre Mitglieder ohne Stimmrecht befinden sich im Ruhestand (§11 der Satzung).

§ 5: Aufgabenverteilung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgabenbereiche:
 - Materialbeschaffung
 - Rechtspflege des Vereins
 - Akquirierung von Sponsoren
 - Administration und Archivierung
 - Mitgliederbetreuung
 - Ausbildung von Neumitgliedern und Bewerbern
 - Pressearbeit
 - Pflege der Internetpräsenz
 - Terminkoordinierung
 - Aufbewahrung der Vereinsmaterialien
 - Konten- und Buchführung sowie Vermögensverwaltung (Schatzmeister)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes geben im Verein bekannt, wer diese Aufgaben wahrnimmt bzw. an welches Vereinsmitglied sie delegiert sind.

§ 6: Archiv

- (1) Historische Schriftstücke, Datenträger, Tonträger, Presse-, Film- und Fotomaterialien, Gewänder, Hauben, Transparente, Plakate usw. werden im Archiv gesammelt und verwahrt.
- (2) Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an sämtlichen im Vereinsnamen erstellten Veröffentlichungen und Aufnahmen liegen beim Verein.

§ 7: Sammlungen

- (1) Sammlungen sind nur nach den Maßgaben des jeweiligen Bundeslandes durchzuführen, in denen die Sammlung stattfindet.
- (2) Erforderliche Genehmigungen sind grundsätzlich vom Schatzmeister einzuholen.
- (3) Sammlungsberechtigte sind nur reguläre Mitglieder.
- (4) Es können feste Sammelbüchsen nach Absprache mit Geschäftsinhabern in Geschäftsbetrieben aufgestellt werden. Der Schatzmeister entscheidet im Einzelfall.
- (5) Sammelbüchsen sind stets vom Schatzmeister zu verwahren.
- (6) Es ist grundsätzlich untersagt, Hand-Sammelbüchsen an andere Personen abzugeben oder unbeaufsichtigt abzustellen.
- (7) Sammelbüchsen sollen möglichst nach jeder Aktion ausgezählt werden. Dies geschieht NUR im Beisein von mindestens zwei Vereinsmitgliedern und ist unter Angabe der Auszähler sowie der zugehörigen Aktion zu erfassen.

§ 8: Kassenführung

Der Bestand der Barkasse orientiert sich an den zu erwartenden Ausgaben für die nächsten zwei Wochen, er soll in der Regel €300 nicht überschreiten.

§ 9: Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften zu vergeben.

a. Zuwendung, Form und Art

1. Eine Zuwendung ist eine freiwillige Geld- oder Sachleistung seitens des Vereins an eine antragstellende Körperschaft.
2. Sie kann nur in Form einer Projekt bezogenen Zuwendung und als Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden.

b. Antragsverfahren

3. Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften,

die den Zweck haben, der Ausbreitung des HI-Virus („HIV“) oder der Krankheit „Erworbenes Immundefekt-Syndrom“ („AIDS“) entgegenzuwirken oder davon betroffenen Personen bzw. Personengruppen zu helfen.

- 3.1. Prüfungsberechtigt sind die im Antragsverfahren nachweisen, dass die gewünschte Zuwendung ausschließlich für HIV / AIDS-Prävention bzw. die Unterstützung Betroffener aufgewendet wird. Dieses ist anhand von Unterlagen durch den Antragsteller nachzuweisen.
 4. Der Antrag muss zwingend folgende Nachweise beinhalten:
 - A. Nachweis der Gemeinnützigkeit der beantragenden Körperschaft durch Kopie des jeweils gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes.
 - B. Vorlage der gültigen Satzung, des Gesellschaftervertrages oder ähnlichem.
 - C. Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung, zum Beispiel in Form eines Jahresberichts.
 - D. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden.
 - E. Der Antrag muss darüber hinaus einen Sachbericht und einen gültigen Finanzierungsplan über das Projekt, für das eine Zuwendung beantragt wird, enthalten.
 3. Der Vorstand gibt nach eingehender Prüfung den Antrag zur Bewilligung an die Mitgliederversammlung.
- c. Zuwendungsbescheid**
1. Im Falle einer Ablehnung des Antrages genügt eine formlose Mitteilung.
- d. Mittelübertragung**
1. Nach der Mittelbereitstellung in der im Zuwendungsbescheid genannten Höhe wird die Zuwendung vom Schatzmeister auf die bedachte Körperschaft übertragen.
- d. Verwendungsnachweis**
1. Der Verwendungsnachweis erfolgt umgehend.
- e. Haushaltstreue**
1. Dem Zuwendungsempfänger wird die Einhaltung des angegebenen Verwendungszweckes auferlegt. Änderungen des Verwendungszweckes sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10: Vergabe von Einzelfallunterstützungen

Der Verein ist berechtigt, Einzelfallunterstützung zu gewähren.

- a. Zuwendung, Form und Art**
 1. Eine Zuwendung ist eine einmalige, freiwillige Geld- oder Sachleistung seitens des Vereins an eine antragstellende Person.
 2. Sie kann nur in Form einer zweckgebundenen Zuwendung oder als Festbetrag bewilligt werden.
 3. Die Zuwendung kann von ihrer Art her eine Verpflichtungsermächtigung oder eine Mittelbereitstellung sein.
- b. Antragsverfahren**
 4. Antragsberechtigt sind alle Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des SGB II/SGB XII;
 5. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.
 6. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - A. Bezüge im Sinne des §2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - B. andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

- die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben.
- C. gestrichen am 06.06.2006
7. Personen im Sinne des Abs. b., 1. sind:
- A. Menschen mit einer durch aktuelles ärztliches Attest nachgewiesenen HIV-Infektion oder der durch aktuelles ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit AIDS in allen Stadien,
 - B. deren Angehörige im Sinne des §15 Abs. 1 AO und
 - C. Menschen, die mit den in Abs. b., 6., A. genannten Personen durch ein auf längere Dauer angelegtes, eheähnliches Verhältnis in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind.
8. Der Antrag erfolgt formlos.
- c. **Mitwirkungspflicht**
9. Die Antragsteller sind zur Mitwirkung bei der Feststellung der Höhe der Bezüge verpflichtet.
10. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Feststellung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
11. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- d. **Bewilligung, Mitteilung**
12. Die Bewilligung erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach eingehender Prüfung durch den Vorstand.
13. Im Falle einer Ablehnung des Antrages genügt eine formlose Mitteilung an die antragstellende Person.
14. Der antragstellenden Person ist die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.
- e. **Mittelübertragung**
- Die Mittelübertragung erfolgt auf dem Wege einer Überweisung, entweder
- A. direkt auf ein vom Antragsteller angegebenes, eigenes Konto oder
 - B. direkt auf ein vom Antragsteller angegebenes von einer angegebenen Körperschaft oder Person treuhänderisch verwaltetem Konto.

§ 11 : Umgang mit Sponsoring

- (1) Sponsoring dient der Unterstützung der Vereinsarbeit.
- (2) Als freiwillige und unverbindliche Dankesleistung für Sponsoring bietet der Verein Werbefläche mit Namensnennung bzw. Logodarstellung der Sponsoren auf seinen Flyern, Infomaterialien und Plakaten sowie die Auslage von Flyern und Infomaterialien der Sponsoren bei Veranstaltungen.

§ 12: Allgemeinpolitische Äußerung und Betätigung

- (1) Mitglieder werden selbstverständlich von Seiten des Vereins in keiner Weise daran gehindert, sich in Tracht allgemein und tagesaktuell politisch zu äußern und zu betätigen.
- (2) Sie sollten jedoch stets vor jeder öffentlichen politischen Äußerung und Betätigung in Tracht oder als Vertreter des Vereins die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für den Verein bedenken und zwischen einerseits Grundrecht, Überzeugung, Idealen, Betroffenheit, persönlichem Interesse und andererseits möglichem Schaden für den Verein abwägen.

§ 13: Gewandordnung

- (1) Alle Vereinsmitglieder müssen bei Veranstaltungen ein Namensschild tragen.
 - a. **Zum Schwesternhabit gehören unbedingt:**
 - 1. das vollständig weiß grundierete und farbig geschminkte Gesicht,

Licht, Liebe, Lust und Latex - Schwesternschaft der Perpetuellen Indulgenz e. V.

2. eine Haube mit Schleier beliebiger Farbgebung,
3. ein grundsätzlich weißer Kragen in vereinsüblicher Ausführung
4. ein dem Anlass entsprechendes mindestens knielanges Gewand.

b. Zum Gardistenhabit gehören unbedingt:

1. das farbig geschminkte Gesicht, das teilweise weiß grundiert sein sollte,
2. ein dem Anlass entsprechendes Gewand.

c. Zum Engelhabit gehören unbedingt:

1. das farbig geschminkte Gesicht, das teilweise weiß grundiert sein sollte,
2. ein dem Anlass entsprechendes Gewand,
3. Flügel beliebiger Farbe.

d. Novizenhabit:

Novizen tragen zum oben beschriebenen Habit grundsätzlich nur weiße oder schwarze Gewänder und ggf. weiße Schleier bzw. Flügel.

e. Zum Postulantenhabit gehören unbedingt:

das vollständig dezent farbig geschminkte, nicht weiß grundierte Gesicht und ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.

Bei Postulanten zur Schwester oder zum Engel sollen Praktikumstage in entsprechendem Novizengewand in Absprache einer teilhabenden Vollnonne absolviert werden.

- (2) **Aspiranten** erhalten ein Schild, das sie als vereinszugehörig ausweist, jedoch kein Namensschild. Sie tragen ein dem Anlass gemäÙes schwarzes oder weißes Gewand und gegebenenfalls ein teilweise und dezent geschminktes, nicht weiß grundiertes Gesicht.

§ 14: Ehrencodex / Rituale

- (1) Auf mündlich überlieferte Mythen / Legenden / Rituale ist bei allen Aktivitäten besonderer Wert zu legen.
- (2) Sie sollen an die folgenden Generationen von Vereinsmitgliedern weitergegeben werden.
- (3) Legale Genussmittel sollen bei Veranstaltungen nur in MaÙen genossen werden.
- (4) Gestrichen am 06.06.2006